

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 265/68

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ruth T [REDACTED] geborene B [REDACTED]
[REDACTED] C [REDACTED] W [REDACTED], S [REDACTED], H [REDACTED] /England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land: N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 3. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jüdische Klägerin ist 1933 in K [REDACTED] geboren. Sie wurde in Polen von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. Ihre Eltern fanden in der Verfolgung den Tod.

- 3 -

Anfang 1946 kam sie mit einem Kindertransport nach England. 1954 heiratete sie einen britischen Staatsangehörigen. 1957 erwarb sie die britische Staatsangehörigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zugesprochen. Das Landgericht hat die auf eine höhere Entschädigung gerichtete Klage, soweit sie den noch geltend gemachten Anspruch betrifft, aus medizinischen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Die Klägerin kann nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 polnische Staatsangehörige gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese zur Entschädigungsberechtigung der vor dem zweiten Weltkrieg ausgewanderten Réfugiés sur place entwickelten Grundsätze gelten auch für Verfolgte, die nach dem zweiten Weltkrieg wegen der in ihrem Heimatlande herrschenden politischen Verhältnisse ausgewandert sind (BGH RzW 1969, 273 Nr. 24), und für solche Verfolgte, die nach dem zweiten Weltkrieg zunächst aus anderen Gründen das Land ihrer Staatsangehörigkeit verlassen haben und bis zum Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, längstens bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes am 1. Oktober 1953 nicht dahin zurückgekehrt sind.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin, die Polen als zwölfjähriges Kind verlassen hat, überprüfen müssen. Auf die besondere Lage der Juden in Polen kommt es dabei nur an, wenn

ihr angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse die Rückkehr bis zum 1. Oktober 1953 zuzumuten gewesen wäre.

Mai	Bundesrichter Maaß kann nicht unterschreiben; er ist krank.	von der Mühlen
-----	--	----------------

Mai

Zorn

Dr. Woesner